

# **Satzung**

## **des**

### **missionarisch unterwegs e.V.**

#### **Präambel**

Die Arbeit des Vereins geschieht im Sinne der Evangelischen Allianz, der Lausanner Verpflichtung und der Pariser Basis der Christlichen Vereine Junger Menschen. Der Verein ist nicht gebunden an einzelne Gruppen und/oder Personen und arbeitet überkonfessionell. Diese Glaubensgrundsätze sollen Maßstab für die Arbeit des Vereins und alle Organe, Mitglieder und (ehren- und hauptamtliche) Mitarbeiter des Vereins sein.

Dies vorausgeschickt gibt sich der Verein die folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „missionarisch unterwegs“.
- (2) Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lauf a.d. Pegnitz.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### **§ 2**

##### **Grundlagen und Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausbreitung der Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus, die Förderung geistlichen Lebens, missionarischer Projekte sowie sozialer, diakonischer und kultureller Belange sowie die Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke anderer juristischer Personen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Verkündigung des Wortes Gottes und des Evangeliums von Jesus Christus in Bibelarbeiten, Gottesdiensten, Evangelisationen und anderen Veranstaltungen,
  - missionarische Aktionen, Initiativen und Projekte, neue missionarische Modelle entwickeln und implementieren
  - Vernetzung, Beratung und Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen, die mit der gleichen missionarischen Zielsetzung arbeiten,
  - Produktion und Verbreitung von Medien aller Art,
  - Seminare und Tagungen,
  - Angebote eigener Freizeitmaßnahmen und Reisen,

- kulturelle Veranstaltungen,
  - Förderung von und Stipendien für den Einsatz von Praktikanten und Mitarbeitern,
  - Förderung von Gemeinschaft untereinander,
  - Internationale Begegnungen und Förderung missionarischen weltweiten Beziehungen,
  - Unterstützung sozialer Projekte weltweit,
  - Unterstützung von Maßnahmen und Projekten für hilfsbedürftige Menschen, die die Voraussetzung nach § 53 der AO „Mildtätige Zwecke“ erfüllen.
  - Förderung musikalischer Bildung und neuer christlicher Musik
  - Unterstützung von Veranstaltungen durch musikalische, künstlerische und technische Mitgestaltung
  - Entwicklung, Durchführung und Unterstützung musik-missionarischer Projekte weltweit
- (3) Der Verein kann sich im Rahmen seiner Vermögensverwaltung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs) beteiligen und solche errichten.
- (4) Der Verein kann zum Zwecke der Förderung seiner satzungsmäßigen Aufgaben eine Stiftung errichten.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- (6) Der Verein kann mit seinen Mitteln ausländische Körperschaften oder inländische steuerbegünstigte Körperschaften fördern (§ 58 Nr. 1 AO). Diese müssen die gleichen steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der in den Absätzen 1 und 2 sowie in der Präambel niedergelegten Grundlagen verfolgen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige; mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Anstellung von Mitgliedern und die Erbringung von Dienstleistungen durch Mitglieder gegen angemessenen Lohn oder Vergütung sind hiervon unberührt.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (6) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - Verstöße gegen die Glaubensgrundsätze des Vereins,
  - wiederholte Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - unehrenhaftes Verhalten, sofern es mit dem Vereinszweck in mittelbarem Zusammenhang steht und
    - wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch ein Mitglied des Vorstandes nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet; in der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden und die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein, sie ist jedoch auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag im Voraus zu leisten. Der Beitrag ist für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrages bestimmt jedes Mitglied selbst. Der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze, nach welchen der Vorstand zu arbeiten hat.
- (2) Zu den Aufgaben einer Mitgliederversammlung gehören ferner
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme der Jahresabrechnung
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) Genehmigung des Budgets
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen.
- (5) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.
- (6) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung genannten Punkte sowie über von der Mitgliederversammlung zugelassene Anträge gefasst werden. Solche Anträge werden nur zugelassen, wenn sich die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln dafür entscheidet.
- (7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, es sei denn die Satzung regelt etwas anderes.
- (8) Jedem Mitglied steht nur eine Stimme zu. Eine Übertragung von Stimmen an andere Mitglieder ist nicht zugelassen.
- (9) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes in der Satzung geregelt ist. Auf Antrag eines Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (10) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Stimmenthaltungen werden für die Mehrheiten nicht mitgerechnet.
- (11) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

- (12) Abweichend von den vorstehenden Regelungen können Beschlüsse der Mitglieder auch außerhalb von förmlichen Versammlungen schriftlich, telefonisch oder per E-mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind oder sich an ihr rügelos beteiligen. Das Ergebnis von Beschlussfassungen nach Abs. 12 sind durch den Vorsitzenden festzustellen; das Ergebnis ist allen Mitgliedern mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu neun Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzern. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die Mitgliederversammlung kann kürzere Amtszeiten für einzelne Vorstandsmitglieder festlegen und den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtszeiten neu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann eine Nachwahl für die Restlaufzeit stattfinden.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Verwaltung des Budgets und die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Finanz- und Vermögensverwaltung obliegt ausschließlich dem Vorstand. Er entscheidet insbesondere im Rahmen des Budgets über die Mittelverwendung.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können nur in rechtzeitig einberufenen Versammlungen gefasst werden. Telefon-, Video- und ähnliche Konferenzen stehen den Versammlungen gleich. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung § 7 Abs. 7 bis 12 entsprechend. Die Kuratoriumsmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (8) Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist ausschließlich der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch den Vorsitzenden tätig wird.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen.
- (10) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichen beschließen, dass die Mitglieder des Vorstandes für ihren Zeit- und Arbeitseinsatz angemessen vergütet werden.

- (11) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einem Durchgriffsanspruch eines Dritten gegen ein Vorstandsmitglied kann das Vorstandsmitglied bei einfacher Fahrlässigkeit vom Verein die Haftungsfreistellung verlangen.

## **§ 9**

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 4 und höchstens 10 stimmberechtigten Mitgliedern. Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.
- (2) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Vereins aufweisen. Ein Mitglied sollte in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Kuratoriumsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange kommissarisch im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (5) Das Amt endet weiter durch Tod, Niederlegung oder Abberufung aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist jederzeit zulässig. Die Abberufung kann jederzeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium.
- (6) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende restliche Amtszeit ein Ersatzkuratoriumsmitglied bestellen.
- (7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder sind zu den Kuratoriumssitzungen einzuladen. Sie haben Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (9) Für die Beschlussfassung im Kuratorium gilt § 7 Abs. 7 bis 12 entsprechend.
- (10) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen; diese können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Diese Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden.
- (2) Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Einladung angekündigt sein.

(3) Ein Beschluss kommt nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Auflösung muss in der Tagesordnung zur Einladung angekündigt sein.
- (3) Die Beschlussfähigkeit kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Eine wegen Beschlussunfähigkeit (Abs. 3) erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt nach Absatz 5. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss darauf besonders hingewiesen werden. Die Einladungsfrist nach § 10 Abs. 4 ist zu beachten.
- (5) Ein Beschluss kommt nur mit einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.
- (6) Nach beschlossener Auflösung besorgt der amtierende Vorstand zügig die Abwicklung der
- (7) Geschäfte und die Auflösung des Vereinsvermögens, innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an ERF Medien e.V. und CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung (§ 2) zu verwenden haben. Sofern der ERF Medien e.V. und/oder der CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erloschen ist/sind, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

Beschlossen am 10. November 2011

geändert am 25. Juni 2016